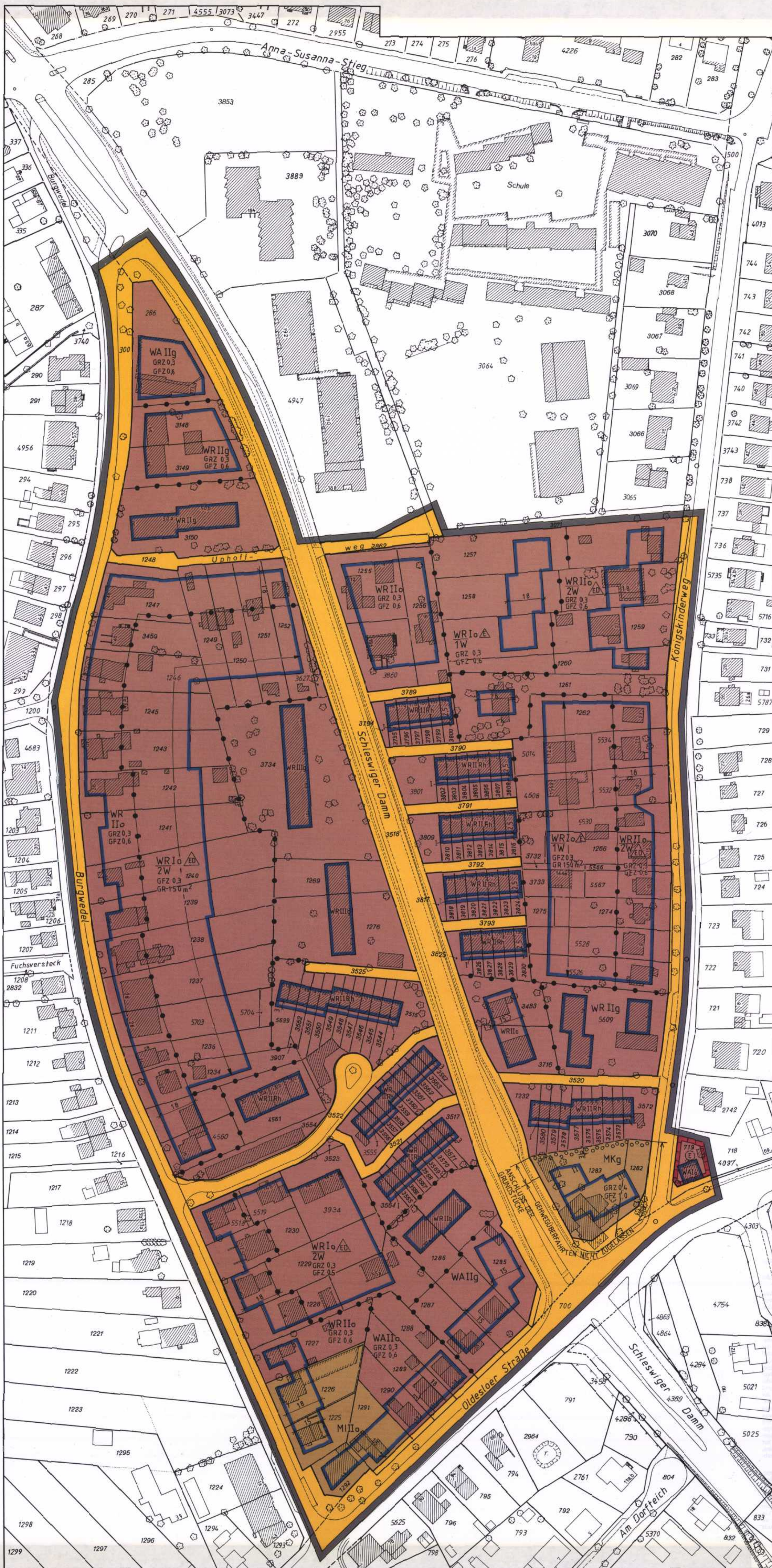




Bebauungsplan Schnelsen 76

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- z.B.Z.W. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

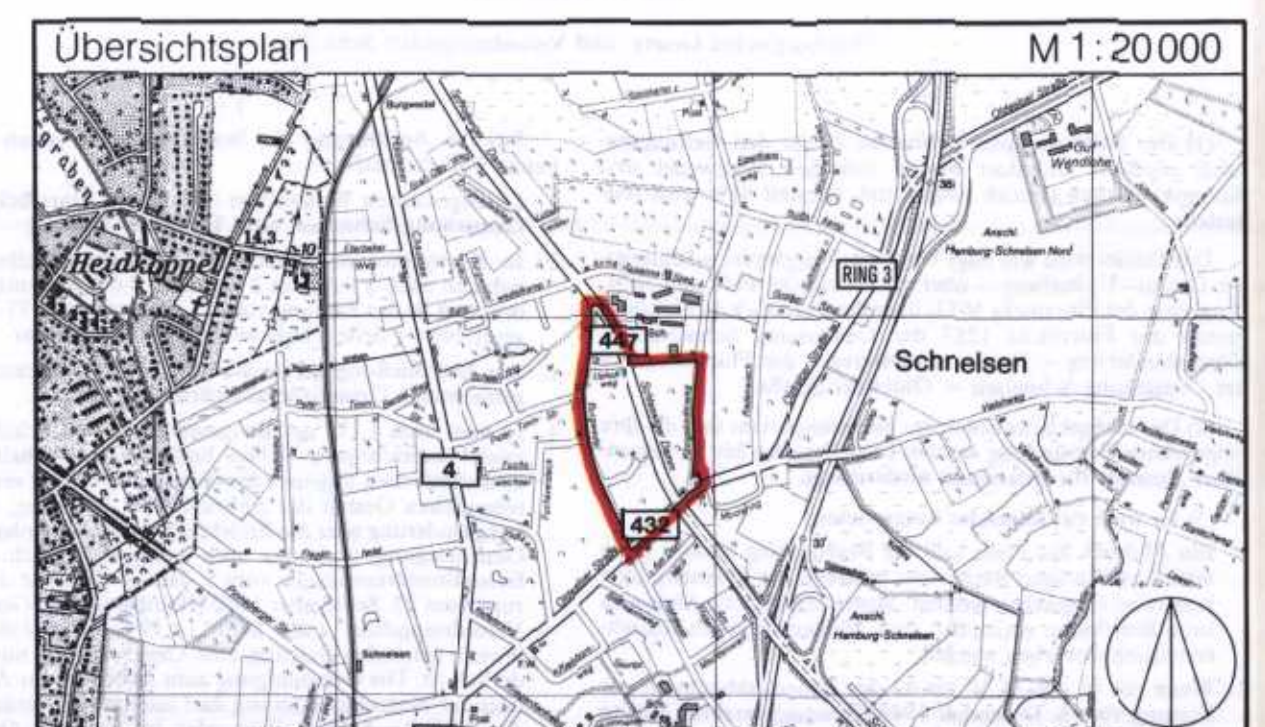
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1966 Seite 2665).

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1987

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Schnelsen 76

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 319

FÜNFTER ABSCHNITT Tierärztliche Berufsvergehen und Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Berufsvergehen

Schuldhafte Verstöße von Tierärzten gegen

1. die §§ 4, 8, § 10 Absatz 3 und § 28

sowie

2. die Berufsordnung

sind Berufsvergehen. Das Nähere über die Verfolgung von Berufsvergehen regelt das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt der Tierarzt, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 den Beginn oder die Beendigung seiner Berufsausübung nicht mitteilt.

- (2) Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die Tierärztekammer zuständig.

SECHSTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Anerkennung durch andere Tierärztekammern

Die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilte Anerkennung, eine Weiterbildungsbezeichnung im Sinne von

§ 6 zu führen, gilt auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 28

Fortgelten bisheriger Anerkennungen

Die bisher von der Tierärztekammer ausgesprochenen Fachtierarztanerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz. Soweit dieses Gesetz oder die Weiterbildungsordnung eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung enthalten, darf nur diese geführt werden. Die Weiterbildungsordnung kann hierfür Übergangsfristen bis zu zwei Jahren vorsehen.

§ 29

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt das Tierärztekammergesetz vom 26. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) in der geltenden Fassung außer Kraft.

- (3) Die Tierärztekammer nach dem Tierärztekammergesetz ist Tierärztekammer nach § 13 dieses Gesetzes. Der Vorstand der Tierärztekammer, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindet, nimmt bis zur Wahl des Vorstandes nach diesem Gesetz, die spätestens bis zum 31. März 1994 durchzuführen ist, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

- (4) Satzungen sowie Beschlüsse der Tierärztekammer und des Vorstandes nach dem Tierärztekammergesetz vom 26. Juni 1964 gelten fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 1991.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 76

Vom 4. Februar 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 76 für den Geltungsbereich nördlich Oldesloer Straße zwischen Burgwedel und Königskinderweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Burgwedel — Schleswiger Damm — Uphoffweg — über die Flurstücke 4947 und 3071, Ostgrenze des Flurstücks 3071, über das Flurstück 3071, Nordgrenze des Flurstücks 1257 der Gemarkung Schnelsen — Königskinderweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 719 der Gemarkung Schnelsen — Oldesloer Straße.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet ist auf dem Flurstück 286 der Gemarkung Schnelsen eine Tankstelle zulässig.
2. Im Kerngebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.
3. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
4. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbe- reich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der

städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

5. In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet entlang der Oldesloer Straße sowie in den Wohngebieten beiderseits Schleswiger Damm sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 1991.

Der Senat

Beschluß über die Siebenundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. Februar 1991

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen Chrysanderstraße und Rathauspark (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 1991.

Der Senat